



Einreicher:

Stadtverordneter Kruczek

Betreff:

Ausräumungsverfahren

Erstellungsdatum 15.05.2003

Eingang 02: _____

Datum der Sitzung: _____

Inhalt:

Die Differenz zwischen städtischem Anteil für die Flutlichtanlage lt. Erbbaurechtsvertrag (76.000 €) und den Ergebnissen der Rechnungsprüfer (445.000 €) ist unerklärlich groß. Lt. Sportbeigeordneter in der SVV am 6. Mai 2003 (DS 03/SVV/0308) soll die Abweichung in Höhe von 370.000 € im so genannten „Ausräumungsverfahren“ noch gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt geklärt werden. An dieser Antwort irritiert, dass eben dieses Ausräumungsverfahren vor Ausreichung des (endgültigen) Prüfberichts längst abgeschlossen war und dabei das Sportamt seine Version eines viel geringeren Eigenanteils nicht belegen konnte.

Dazu frage ich den OBM:

Können Sie die Praxis des RPA, den jeweiligen Prüfbericht erst nach Stellungnahme (zur Ausräumung von Feststellungen) der betroffenen Fachämter in seiner endgültigen Fassung zu erstellen, im Falle des SVB 03 (Prüfbericht vom 03.04.2003) tatsächlich widerlegen?

gez. Stadtverordneter Kruczek

Fraktion BürgerBündnis

Unterschrift